

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda in der Sitzung am 25.05.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ Menteroda wird von der Gemeinde Menteroda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Menteroda ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach

Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Gemeinde Menteroda und deren Ortsteile haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

§ 4

Öffnungszeiten /Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 8:00 Uhr zu bringen.
- (3) Während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Tageseinrichtung für Kinder grundsätzlich geschlossen. Bei Bedarf ist eine 14-tägige Schließung während der Sommerferien möglich. In Absprache zwischen dem Träger, der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat wird bei dringendem Erfordernis eine Notbetreuung eingerichtet bzw. an andere Tageseinrichtungen für Kinder vermittelt.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungs- wie Schließungszeiten erfolgt durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen.
Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die

Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach Maßgabe von § 20 Absatz 8 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen. In Ausnahmefällen (Wohnungswechsel, Tätigkeitswechsel) ist eine Aufnahme auch kurzfristig möglich.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Das im Aufnahmebescheid festgesetzte Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung bzw. der Kita-Leitung wieder gekündigt.

- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann von Seiten des Trägers widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Die Eltern sind anzuhören.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten nach Einzelfallprüfungen aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird Vollverpflegung, bestehend aus einem altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Frühstück, Mittag und Vesper, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen. Das Entgelt für die Verpflegungsleistung wird durch das externe Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 7 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen. Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 4 benannten regulären Betreuungszeit (Öffnungszeiten) abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Ankündigung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung berechnet werden. Die

Entscheidung darüber trifft die Kita-leitung in Absprache mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Sollten Kinder nicht bis 18.30 Uhr abgeholt werden, werden sie der Polizei in Obhut gegeben.

- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt. Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden. Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das

Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.

- (3) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleistet deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern. Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Frühförderung hingewiesen.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Menteroda und die Leiterin der Kindertageseinrichtung oder ein von ihnen Beauftragter aus.

- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz IfSG. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung.

§ 13 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern ein am 15. des Monats für den laufenden Monat ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung durch Bescheid erhoben.

§ 14 Ausschluss eines Kindes

- (1) Die Gemeinde Menteroda ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtung auszuschließen:
1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen;

2. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet ist
3. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldig fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden und sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lassen
5. Kinder, bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
6. Kinder, deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist
7. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln

Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit der Kita-Leitung. Der Ausschluss ist vorher anzukündigen. Den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfGS oder im Falle des § 7 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 15

Beendigung der Benutzungsverhältnisse

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Kündigung durch den Sorgeberechtigten kann jeweils zum 10. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gemeindeverwaltung oder der Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 16

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu

dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Name der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw.-dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten wie Bankverbindungen)
 - b) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda vom 17.11.2015 aufgehoben.

Menteroda, den 15.06.2021

Martin Wacker
Bürgermeister

-Dienstsiegel-